



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

An die
Adressaten gemäss Verteiler

Appenzell, 23. Januar 2020

Änderung der Tierseuchenverordnung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Tierseuchenverordnung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Auch wenn verschiedene Punkte begrüsst werden, wird die Vorlage insgesamt abgelehnt. Insbesondere die Aufnahme der Moderhinke in die Verordnung kann nicht unterstützt werden. Für Details verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:

Antwortformular

Geht an:

- vernehmlassungen@blv.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung (16.10.2019 bis 31.01.2020)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kanton Appenzell I.Rh.
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : Kt. AI / Standeskommission
Adresse, Ort : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Kontaktperson : Markus Dörig
Telefon : 071 788 93 11
E-Mail : info@rk.ai.ch
Datum : 21. Januar 2020

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31.01.2020 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen

Mit der vorliegenden Änderung der Tierseuchenverordnung sollen die Grundlagen für eine Bekämpfung der Moderhinke geschaffen werden. Weiter werden verschiedene Regelungen im Bereich der Aquakultur angepasst, die Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter bei der Überwachung der Salmonellose verstärkt in die Probenahme einbezogen sowie verschiedene, auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Aktualisierungen und technische Anpassungen ans Europäische Tierseuchenrecht, vorgenommen.

Obwohl ein Engagement für das Wohlergehen der Schafe wichtig ist und grundsätzlich positiv unterstützt wird, wird die Aufnahme der Moderhinke als zu bekämpfende Tierseuche in die Tierseuchenverordnung zum heutigen Zeitpunkt nach Rücksprache mit der kantonalen landwirtschaftlichen Branche beider Appenzell abgelehnt. Diese steht nicht bedingungslos hinter dem Vorhaben, was eine zwingende Voraussetzung für eine erfolgreiche Durchführung des Bekämpfungsprogramms wäre. Zu viele Aspekte sind zum heutigen Zeitpunkt noch ungeklärt, als dass das Vorhaben mit dieser Vorlage aufgenommen werden kann:

- Fehlender bedingungsloser Wille der Schafhalter: Ein bedingungsloser Wille der Schafhalter ist nicht spürbar. Einig sind sich alle einzig darin, dass auch Schafe ein Anrecht auf Wohlergehen haben und die Förderung ihrer Gesundheit positiv ist. Bei der Frage, ob diese Förderung staatlich verbindlich sein muss, spalten sich die Meinungen dann schon wieder. Viele, darunter auch mit Moderhinke erfahrene Tierhalter, sind skeptisch an der Umsetzung und Wirkung des nationalen Bekämpfungsprogrammes. Aufwand und Ertrag werden mehrheitlich als Argument gegen das Vorhaben verwendet. Nur ein kleiner Teil wird von den positiven, wirtschaftlichen Folgen profitieren können. Für die meisten bleibt der Mehraufwand, welcher auch finanzieller Natur ist.
- Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) ist der flächendeckende Einsatz von Antibiotika für die Moderhinkesanieierung ausgeschlossen. Die Sanierung von als positiv getesteten und somit verseuchten Schafbeständen hat mittels Klauenpflege und Klauenbädern zu erfolgen. Es bestehen jedoch noch offene Fragen bezüglich Wirksamkeit, Umweltverträglichkeit und Zulassung der für die Klauenbäder vorgesehenen Wirkstoffe. Für eine Moderhinkesanieierung müssen zugelassene, umweltverträgliche und wirksame Produkte zuerst zur Verfügung stehen. Wir verweisen auf die aktuellen politischen Diskussionen zum Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft. Der flächendeckende Einsatz von nicht sicheren Substanzen für Mensch, Tier und Umwelt ist im heutigen politischen Umfeld heikel und birgt politischen und medialen Zündstoff.
- Auswirkungen auf die Kantone: Weder in den Erläuterungen, noch in Fachberichten ist die Kostenschätzung des gesamten Bekämpfungsprogramms festgehalten. Es ist nur in Beträgen festgehalten, was der Bund insgesamt zu tragen hat und die Schafhaltenden pro Probe beisteuern müssen. Welche Finanzbelastung auf die Kantone zukommt ist völlig offen. Unter den Auswirkungen auf die Kantone in den Erläuterungen ist nur geschrieben, dass durch das geplante Bekämpfungsprogramm ein Mehraufwand personeller und finanzieller Art auf die kantonalen Veterinärämter zukommt. Ohne Gesamtkostenschätzung und konkrete Zahlen können die Kantone weder beurteilen, ob sie die Kostenbeteiligung der Schafhalterinnen und Schafhalter als angemessen beurteilen, noch können sie entscheiden, ob sie den staatlichen Aufwand tragen können und wollen und wenn ja absehen, welche Kosten sie direkt oder über die kantonalen Tierseuchenkassen für die Moderhinkebekämpfung einzustellen hätten.

- Datum der Inkraftsetzung: Betreffend der Inkraftsetzung der Bestimmungen ist kein Datum erwähnt. In den Erläuterungen steht einzig, dass das BLV nach Absprache mit den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten sowie den wichtigsten Branchenvertreterinnen und -vertretern den Beginn der Moderhinkebekämpfung festlegen wird. Dies alleine macht die Vorlage unhaltbar, da die finanziellen und personellen Aspekte den Planungsprozessen in den Kantonen unterliegen und deshalb der Zeitpunkt des Beginns vom Bundesrat nach Anhörung und mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf in der Tierseuchenverordnung festzulegen ist. Die Aufnahme einer Tierseuche in die Tierseuchenverordnung «auf Vorrat» wird abgelehnt. Sollte der Bundesrat weiterhin am nationalen Moderhinkesanimierungsprogramm festhalten wollen, ist die Vorlage dann in die Vernehmlassung zu geben, wenn sämtliche wesentlichen Aspekte geklärt und geregelt sind (z.B. auch Entwürfe zu Technischen Weisungen).
- Tierverkehrskontrolle der Kleinwiederkäuer: Die neuen Bestimmungen zur Tierverkehrskontrolle bei Schafen gelten ab dem 1. Januar 2020. Eine gut funktionierende Tierverkehrskontrolle ist unabdingbar für die Moderhinkebekämpfung. Erfahrungsgemäss wird es mindestens zwei bis drei Jahre dauern, bis die Tierverkehrskontrolle bei den Schafen umgesetzt und etabliert ist. Es kann aber auch länger dauern (bei den Equiden und Schweinehaltern dauert es nun schon neun Jahre!). Bevor diese Voraussetzung nicht vollständig im Bewusstsein der Schafhaltenden angekommen ist, kann über eine Inkraftsetzung des Moderhinke-Bekämpfungsprogramms nicht entschieden werden. Wie oben dargelegt, wird die Aufnahme des Bekämpfungsprogramms in die TSV «auf Vorrat» bzw. «auf unbestimmte Zeit bis zur Umsetzung» abgelehnt.
- Personelle Ressourcen bei den kantonalen Veterinärdiensten: Die Ressourcensituation ist bei den kantonalen Veterinärdiensten generell angespannt. Die BVD-Ausrottung in den Rindviehbeständen der Schweiz ist seit Jahren nicht so weit fortgeschritten wie geplant und die noch zu häufig auftretenden Seuchenfälle binden deshalb die für die Tierseuchenbekämpfung vorhandenen Fachkräfte nach wie vor stark. Bevor die BVD-Ausrottung nicht abgeschlossen ist, stehen in den Kantonen keine personellen Ressourcen für das Moderhinke-Bekämpfungsprogramm zur Verfügung, weshalb auch aus diesen Grund die Abschnitte 5 und 5a jetzt nicht in die Tierseuchenverordnung aufgenommen werden sollen.
- Im Weiteren sind auch verschiedene technische Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung eines Moderhinke-Bekämpfungsprogramms noch nicht gegeben, was sich wiederum auf die konkreten Verordnungsbestimmungen und einen möglichen Start des Programms auswirken. So ist das für die Durchführung unerlässliche Tierseuchenmodul in ASAN noch nicht erstellt und somit auch noch nicht für die Moderhinkesanimierung ergänzt (Eingabemöglichkeit für praktizierende Tierärzte, Verifizierung dieser Daten durch den Veterinärdienst, Geschäftsgänge zur Moderhinkesanimierung etabliert etc.).
- Unklarer Erfolg: Das nationale Moderhinkebekämpfungsprogramm ist als grosser Versuch angelegt. Während fünf Jahren wird mit riesigem Aufwand für die öffentliche Hand und die Schafhalter versucht, die Prävalenz der verseuchten Herden auf unter 1% zu drücken. Ob dies gelingt, ist unklar. Noch viel unklarer ist, wie der Status anschliessend mit vernünftigen, möglichst geringem Aufwand für die Kantone, aufrechterhalten werden kann. Bereits heute sind Schafhalterinnen und Schafhalter angewiesen ihre Tiere gesund zu erhalten und kranke Tiere angemessen zu pflegen. Ein staatlich angeordnetes und verpflichtendes Programm wird abgelehnt.
- Priorisierung: Es gäbe andere Tierkrankheiten, bei welchen ein nationales Engagement dringlicher und nutzbringender wäre (z.B. Staph. aureus Projekt des Kantons Tessins). Es darf durchaus angezweifelt werden, ob Moderhinke die Kriterien einer Tierseuche im Sinne von Art. 1 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes ausreichend erfüllt. Das Argument, dass man in der Tierseuchenbekämpfung nun endlich wieder einmal etwas für die Schafhaltenden tun sollte, kann nicht geltend gemacht werden.
- Förderung der Tiergesundheit: Aktuell gibt es mehrere Projekte im Bereich Tiergesundheit. Es ist zu prüfen, ob das Moderhinkebekämpfungsprojekt des Beratungs- und Gesundheitsdiensts für Kleinwiederkäuer (BGK) nicht breiter aufgestellt und unterstützt werden könnte über diese Schiene.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 23 Abs. 1 Bst. c	Es ist unklar, auf was sich die 500kg Produktion beziehen: Lebendgewicht der eingesetzten Tiere, Lebendgewicht der ausgemästeten Tiere, Schlachtgewicht, verarbeitete Menge.	500kg konkreter definieren.
Art. 23 Abs. 4	Dokumentationen, die im Geltungsbereich der Tierseuchengesetzgebung gefordert werden, sind üblicherweise während dreier Jahre aufzubewahren. Für die Dokumentation zur Gesundheitsüberwachung ist die gleiche Aufbewahrungsfrist vorzuschreiben.	Die Unterlagen sind während drei Jahren aufzubewahren.
Art. 51 Abs. 2 ^{bis}	Den Antrag auf Präzisierung, dass jeder Kanton eine Bewilligung erteilen muss, wird abgelehnt. Im Gegenteil, es soll eine gesamtschweizerische Bewilligung vergleichbar mit derjenigen der Klauenpfleger eingeführt werden. Es entspricht der bestehenden Praxis der kantonalen Veterinärdienste für Besamungstechniker, nur im Wohnortkanton die Bewilligung zu erteilen. Die nach Art. 55 zu führende Kontrolle bietet ausreichend Handhabung für die Verfolgung von Mängelfällen. Allenfalls ist Art. 55 dahingehend zu ergänzen, dass die Dokumentation in jedem Kanton, in dem der betreffende Besamungstechniker tätig ist, den Behörden zur Einsicht zur Verfügung zu stellen ist.	Die Bewilligung für die Besamungstechniker gilt für die ganze Schweiz. Das Gesuch ist der Behörde im Wohnsitzkanton der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers einzureichen.
Art. 59 Abs. 1	Biosicherheitsmassnahmen und der umsichtige Umgang mit Tierarzneimitteln sind wichtige Pflichten eines Tierhalters und sollten heute zur «guten Praxis» gehören. Deshalb wird die Präzisierung dieses Artikels explizit begrüsst.	
Abschnitte 5 und 5a	Der Kanton Appenzell I.Rh. lehnt nach Rücksprache der kantonalen landwirtschaftlichen Branche, die Aufnahme der Moderhinke und eines nationalen Moderhinkebekämpfungsprogramms zum jetzigen Zeitpunkt ab (siehe oben). Zu viele Faktoren sind noch unbestimmt - erwähnt werden noch einmal die fehlenden zugelassenen und umwelttechnisch bedenkenlosen Klauenbäder und der fehlende funktionierende qualitativ gute Tierverkehr bei den Schafen.	Nichtaufnahme der Abschnitte 5 und 5a mit der vorgesehenen Revision.

	Will der Bundesrat am Vorhaben festhalten, wird er ersucht, dies zu einem späteren Zeitpunkt wieder in eine Vernehmlassung zu geben unter Angabe weiterer Details (z.B. Entwürfe zu Technischen Weisungen) und Bekanntgabe des konkreten Beginns.	
Art. 238a Abs. 1a ^{bis}	<p>Auch mit der vorgeschlagenen Änderung, wonach saugende Jungtiere in Paratuberkuloseeuchenfällen spätestens im Alter von zwölf Monaten geschlachtet werden sollen, bleibt unklar, was mit «saugenden Jungtieren» gemeint ist: Jene Tiere die bei der Diagnosestellung saugend waren oder alle Jungtiere und wie weit zurück? Meist sind die Muttertiere ja schon lange erkrankt - die Ausscheidung über die Milch erfolgt also schon lange. Auch jene Kälber, die mit der Muttermilch gesäugt wurden, sind eigentlich im engeren Sinne saugend. Wie ist vorzugehen, wenn Kolostrum verschiedener Mütter gemischt an verschiedene frischgeborene Kälber vertränkt wurde? Gilt die Massnahme dann auch für diese Kälber, also für alle Kälber des Bestandes? Aus fachlicher Sicht müssten auch andere Jungtiere, die in der Herde mitlaufen und sich am verseuchten Kot infizieren können miteinbezogen werden, auch wenn sie nicht saugen oder gesaugt haben? Fachlich macht der Einbezug alleine der saugenden Kälber keinen Sinn. Die Jungtiere sollen deshalb im Vollzug ganz weggelassen werden, wie ganz ursprünglich vom BLV vorgeschlagen.</p> <p>Die vorgeschlagene Massnahme ist nur bei einer Bestandessanierung sinnvoll, aber auch nur in Verbindung mit anderen Massnahmen im Bestand und auf freiwilliger Basis.</p>	Bestimmung Art. 238a Abs. 1a ^{bis} streichen.
Art. 257	Die Anpassungen werden begrüsst, insbesondere die Flexibilisierung bei den amtlichen und amtlich beauftragten Probenehmern.	